Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 33 (1929-1930)

Heft: 13

Vereinsnachrichten: Versicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung

der Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berlicherungs-Bedingungen für die Abonnenten=Unfallversicherung der Zeitschrift "Am häuslichen Gerd".

Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellsschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Ubonnenten der Zeitschrift "Am häuslichen Serd", die sich beim Verlag der Zeitschrift zu dieser Versicherung anmelden, gegen körperliche Unfälle. Voraussehung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten ist, daß er den entsprechenden Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat und daß er im Besitze der Abonnementsquittung mit und daß er im Besitze der Abonnementsquittung mit dem Ausweis über den bezahlten Versicherungsbeitrag ift.

Ist der Abonnent verheiratet, so gilt dessen Chefrau zu ben gleichen Bedingungen als mitverfichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und außer Beruf oder oer bersicherte Abonnent in und außer Verus ober auf Keisen innerhalb Europas erleidet. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in §§ 3 und 4.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16.

Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersichen überschriften beden

jahr überschritten haben;

b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluß betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Versonen.

§ 2. Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Kör-perverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzperberletung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äußere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirtung bon wesentlichen hinzutretenden oder schon bezitehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.
In die Versicherung sind auch eingeschlossen:

Na die Versicherung sind auch eingeschlossen:

Nerbrennungen, Verletungen oder Tod durch
Verbrennungen, Verletungen oder Tod durch
Verbrennungen, Verletungen oder Tod durch
Verbrennungen, Serletungen oder Tod durch
Versichen Schlag, Tod durch Ersticken insolge plöglich ausströmender Gase oder Dämpse, endlich Vlutvergistungen, sosern sie gleichzeitig durch eine Unsalverletung im Sinne des § 2 eintreten oder sich unmittelbar an eine solche anschließen.

Die Versicherung erstreckt sich ferner auch auf Unfälle bei Bemühungen zur Kettung dom Personen oder Eigentum im Notstand; dei rechtmäßiger Verzteidigung; dei Ersillung der Diensthsslicht in Friesdenszeiten in der schweizerischen Urmee oder der Pflichtseuerwehr; dei Benützung dem öffentlichen Versehr dienender Kraftsahrzeuge oder bei ausnahmsweiser Benützung eines fremden Automobils; bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benützt oder das abseits von solchen gelegene Gelände auch für ungeübte Personen leicht begehbar ist.

§ 3. Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Infektions=, Vergiftungs= und Berufskrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen, Hegenschuß und Ischias, epileptische, Schlag= und Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibs= brüche (Vernien) aller Art, gleichviel wie sie entstanden seien, ferner alle Folgen fortgesetzer körper- licher Anstrengungen oder Ueberanstrengungen. Von der Versicherung sind ausgeschlossen: a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegs-

ereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz ober

Erdbeben erleidet;

b) Körperverletungen, die der Versicherte sich selbst abschetzerlegungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewußtseinstörung (Delirium usm.) zusügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes; die Folgen lediglich psychischer Sinwirtung; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sosern sie nicht durch eine versicherte Unstallverlekung bedingt sind: fallverletzung bedingt find; c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nicht-

beachtung der für Schut von Leben und Gesund-heit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafbaren Handlungen (oder Versuch) oder infolge sol=

der; im Duell, in einer Schlägerei, oder infolge solscher; im Duell, in einer Schlägerei, oder im Naufschandel oder bei offenbarer Trunkenheit erleidet; d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettspielen, Wettspielen, Wettschren und Wettrennen, bei Benügung von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Gletscherund Hochgebirgstouren, beim Motorrads, Automobils und Stighten, sowie beim Fußvallspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses kallen

Wagnisses fallen. Extrinten bei Bootfahrten ist nur bersichert, wenn die Bootsahrt im Beisein einer zweiten er-wachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nach-

weislich Folge einer Unfallverletzung war.

§ 5.
Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt hat und infolgedessen in der Liste der versicherten Abonnenten des Verlages eingetragen ist. Die Verssicherung endigt mit dem Ablauf derjenigen Zeitperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrichtet ist tet ift.

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet ershoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6. 1. Die Versicherungssummen betragen: Fr. 1000.— im Todessall, Fr. 3000.— im Ganzinvaliditätssall, bis Fr. 700.— in den Fällen teilweiser Inda-

lidität.

2. Die Todesfallentschäbigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt

Bezugsberechtigt ift in erster Linie der über-lebende Ehegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todeskallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhan-den, so steht die Entschädigung den Eltern des Ver-sicherten zu, unter Ausschluß aller andern Hinter-bliedenen

3. Die Invaliditätsentschädigung wiro gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilwenn infolge des linfalles eine bleibende und unheilbare, gänzliche oder teilweise Jnvalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschößigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und oeren Grad endgültig sestgestellt sind.

Kann nach Abschluß des Heilberfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit sestgestellt werden, ob und in welchem Waße eine bleibende unheilbare Invalis

dität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Fest-stellung bis auf höchstens 1 Jahr vom Abschluß des Seilversahrens an verschoben werden. a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 3000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschließlich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchs= unfähigkeit beider Arme ober beider Hände; beiser Beine ober beider Füße; eines Armes ober einer Hand und zugleich eines Beines ober eines Fußes; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitsfähigkeit ausschließt.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine

Höchstsumme von Fr. 700.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Inva= lidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähig= keit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem sessentsatzten Juddiditätsgrad entsprechenden Prozentsatz, der für teilweise Indidität versicherten Magismalsumme von Fr. 700.—.

c) Für den bollständigen Verlust oder die bollstän-dige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeich-neter Körperteile gelten dabei folgende Entschädi-

gungsbeträge:		
Für den rechten Arm oder die rechte Hand	Fr.	500
Für den linken Arm oder die linke Hand	,,	400
Für ein Bein oder einen Fuß	"	400
Für den Verluft eines Auges	,,	250
Für den rechten oder linken Daumen	"	150
Für einen der übrigen Finger der rechter	t	
oder linken Hand	"	75
Für den Verluft des Gehörs auf einem		
Ohr was a second of the second	"	150
Für den Verluft des Gehörs auf beiden		
Ohren	"	400
Olly Manual manthaitan als Tolga sings 111	7-	

Für Nervenkrankheiten als Folge eines Unsfalles beträgt die Entschädigung höchstens " 150 Bei nur teilweisem Berlust ober nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit von Gliedmassen oder Fingern wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigung und jedenfalls nicht mehr als die Hälfte der vorstehend für den Totalverlust festge-

setzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Verluft mehrerer Gliebmaf-Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe sestgeseten Entschädigungsbeträge zusammengerechnet; diese Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 700 nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Involsibitäten, die mit tweniger als 5 Krozent einzuschäben sind, wie z. B. Steisigkeit eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechtigen zu keiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungsbesicht im Sinne parkehen-

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehens der Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bezw. der Ganzinvalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig bom Unfall borhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen verschlimmert bezw. das Heilungs-resultat beeinträcktigt, so ist Entschädigung nur nach Maßgabe dessenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Erperten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszu= ständen oder Gebrechen, eingetreten wäre.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Versunfallten zurüczuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die

sonst zu zahlen gewesen wäre.

Unfallanmelbungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in

Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung ober die Setztion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Borschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Verschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Verschrift sicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Er= messen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall dem Verlag der Zeitschrift "Am häus-lichen Herb" schriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erslischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Kechtsnachfolger bersäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hinderisses anchgeholt werden kan.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicher= ten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mit-teilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft

von jeder Entschädigungspflicht.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten sind berpflichtet, nach Sintritt eines Unsalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, für dauernde ärztliche Behandlung und sür Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten erforderlichen Mahnahmen besforgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unsallsfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichen ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft. ten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und deffen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten laffen.

Gin und derfelbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweber derjenigen für Tod oder derjenigen für Indalibität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Rerion auf mehrere Grennlore der Leitschieft Berson auf mehrere Exemplare der Zeitschrift "Am häuslichen Herber im Schabenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung. Die Verssicherung gilt nur für dieseinige Person, auf deren Namen das Abonnement ausgestellt ist. Ist der Ist der B. ein Abonnent eine Versonen-Vereinigung, z. B. ein Verein, eine Gesellschaft etc., so tritt die Versicherung erst mit dem Tage in Kraft, an dem schriftlich angezeigt wird, welche Person als versichert gelten soll. Stirbt der Genannte, so tritt die Versicherung bis zur Bezeichnung eines neuen Versicherten außer Araft.

Werden von einem unter die Versicherung fallen= den Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismäßig zu verteilende Gesamtsumme von Fr. 10,000 (Franken Zehntausend) zu bes zahlen.

Winterthur, ben 18. Juli 1924. Zürich,

Die Versicherungsnehmerin:

Verlag "Um häuslichen Herb": Müller, Werder & Co., Wolfbachstraße 19, Zürich.

Schweizerische Unfallversicherungs. Gesellschaft in Winterthur: Der Direktor: Hasler.